

**Geschäftsverteilungsplan**  
**des Landgerichts Bielefeld für das Jahr 2014**

**A. Allgemeines**

Für die Bestimmung der Zuständigkeit gilt folgendes:

**I. hinsichtlich der Zivil- und Strafkammern:**

**1.**

Für die vor dem **01.01.2014** eingegangenen Sachen gilt die bis 31.12.2013 maßgebliche Geschäftsverteilung fort, es sei denn, dieser Geschäftsverteilungsplan enthält eine hiervon abweichende ausdrückliche Regelung. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Zuständigkeitsänderungen gelten ebenso grundsätzlich nur für die vom Tage der Änderung ab neu eingehenden Sachen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Wenn im Geschäftsverteilungsplan nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist die mit der Bearbeitung einer Sache zunächst befasste Zivilkammer zur Abgabe der Sache an eine andere Kammer nicht mehr befugt, wenn sie bereits eine sachliche Entscheidung oder Verfügung getroffen hat. Das gilt auch, wenn die Kammer die Sache nur im Prozesskostenhilfverfahren bearbeitet hat. Eine sachliche Verfügung ist nicht das Hinwirken auf eine gesetzlich gebotene Vervollständigung oder Korrektur der Angaben zur Person der Parteien oder Beschuldigten, soweit sie unter dem erkennbaren Vorbehalt der endgültigen Geschäftsverteilung erfolgt.

Eine Strafkammer, die über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden oder Termin zur Berufungsverhandlung bestimmt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann weiter befasst, wenn sich ihre Unzuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer.

**2.**

Bei Meinungsverschiedenheiten von Kammern über ihre Zuständigkeit gibt Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Misera seine Stellungnahme ab. Falls sich die beteiligten Kammern dieser nicht anschließen, entscheidet das Präsidium.

**3.**

Soweit im Kammerbesetzungsplan Mitglieder oder Beisitzer einer oder mehrere Kammern als Vertreter bezeichnet sind, werden sie in der Reihenfolge ihres Dienstalters herangezogen, und zwar der nach dem Dienstalter jüngste zuerst, bei gleichem Dienstalter der nach dem Lebensalter jüngste zuerst, Vorsitzende Richter zuletzt.

Bei der Vertretung der 1., 2., 3., 4., 8., 9. und 10. Strafkammer treten, wenn die Beisitzer der Vertretungs- und aller Ersatzvertretungskammern verhindert sind, bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung die Vorsitzenden der Vertretungskammern in der Reihenfolge ihrer Benennung als Vertreter ein.

**4.**

Soweit Kammern mit mehr als zwei Beisitzern besetzt sind, wird ausdrücklich festgestellt, dass dies zur Gewährung einer geordneten Rechtsprechung unvermeidbar ist.

**5.**

Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Richters zu mehreren Kammern gilt, sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wird, Folgendes:

Ist ein Richter sowohl Mitglied in einer Zivilkammer als auch in einer Straf- oder Strafvollstreckungskammer, geht die Tätigkeit in der Straf- oder Strafvollstreckungskammer derjenigen in der Zivilkammer vor, nicht jedoch die mit einer anderen Tätigkeit in einer Straf- oder Strafvollstreckungskammer verbundene Wahrnehmung einer Vertretung in einer anderen Straf- oder Strafvollstreckungskammer.

Die Tätigkeit in einer Zivilkammer, nicht jedoch die in einer Strafvollstreckungskammer, geht der Wahrnehmung einer Ersatzvertretung nach Ziff. A.I.6. dieses Geschäftsverteilungsplanes vor.

Die Tätigkeit in einer Strafkammer geht der Tätigkeit in einer Strafvollstreckungskammer vor.

Ist ein Richter Mitglied in mehreren gleichartigen Kammern (d. h. in mehreren Zivilkammern, mehreren Strafkammern oder mehreren Strafvollstreckungskammern) hat

die Tätigkeit in der Kammer Vorrang, welcher der Richter mit höherem Arbeitskraftanteil angehört, bei jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen die Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

Die Tätigkeit in einer bereits laufenden Hauptverhandlung hat jedoch Vorrang gegenüber anderweitiger Tätigkeit.

## **6.**

Für den Fall, dass sämtliche der in Abschnitt C aufgeführten Vertreter und Ersatzvertreter der großen Strafkammern an der Übernahme einer Vertretung verhindert sind, erfolgt die weitere Ersatzvertretung durch die planmäßig angestellten Beisitzer der Zivilkammern in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalder des Lebensalters, und zwar beginnend bei dem dienst- bzw. lebensjüngsten Beisitzer, jedoch vorbehaltlich der unter Ziff. 8 geregelten Ausnahme.

## **7.**

Wird die Zuziehung eines oder mehrerer Ergänzungsrichter angeordnet und kann der Ergänzungsrichter nicht kammerintern aus überzähligen Beisitzern bestimmt werden, richtet sich die Bestimmung nach den Regelungen über die Vertretung entsprechend.

## **8.**

Hat ein Richter im vorangegangenen oder im laufenden Geschäftsjahr bereits eine Vertretung nach Ziff. A.I.6 des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2013 oder Ziff. A.I.6 dieses Geschäftsverteilungsplans wahrgenommen, oder wurde er im vorangegangenen oder im laufenden Geschäftsjahr bereits als Ergänzungsrichter herangezogen, dann wird er weder zur Ersatzvertretung nach Ziff. A.I.6., noch als Ergänzungsrichter entsprechend Ziff. A.I.6. herangezogen.

**9.**

Scheidet ein Richter aufgrund dieses Geschäftsverteilungsplanes oder aufgrund eines nachfolgenden Änderungsbeschlusses aus einer Strafkammer aus, so bleibt seine Mitwirkung an Strafverfahren, in denen die Hauptverhandlung unter seiner Mitwirkung bereits begonnen wurde und zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Kammer noch andauert, insoweit unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein Richter zu einem früheren Zeitpunkt aus einer Kammer ausgeschieden ist, ohne dass seine Mitwirkung an einem Strafverfahren, dessen Hauptverhandlung weiter andauert, davon berührt war.

## **II. hinsichtlich der Zivilkammern:**

### **1.**

Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammern auf die Bezirke der Amtsgerichte abstellt, ist entscheidend, in welchem Amtsgerichtsbezirk der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Wenn kein Beklagter einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bielefeld hat, ist der Amtsgerichtsbezirk maßgebend, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für die Zuteilung nach Anfangsbuchstaben bleibt jedoch der Name des Beklagten maßgebend. Wenn keine der Parteien einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bielefeld hat, so ist die Sache so zu behandeln, als ob der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand im Amtsgerichtsbezirk Bielefeld hätte.

### **2.**

Soweit die Zuständigkeit der Zivilkammern auf die Verhältnisse des Klägers oder des Beklagten abstellt, sind bei mehreren Klägern oder Beklagten die Verhältnisse desjenigen maßgebend, dessen Name nach dem Alphabet an erster Stelle steht. Bei Identität des Nachnamens entscheidet der Vorname. Sind auch die Vornamen identisch und haben die mehreren Kläger oder Beklagten ihren allgemeinen Gerichtsstand in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken, so ist auf den Amtsgerichtsbezirk abzustellen, der im Alphabet an erster Stelle steht. Solange eine Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Bielefeld hat, scheidet der im Alphabet vorrangige oder der identische Name einer außerhalb des Landgerichtsbezirk Bielefeld wohnenden Partei zur Zuständigkeitsbestimmung aus.

### **3.**

#### **a)**

Bei Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder Nachlaßverwalter Partei kraft Amtes ist, wird für die Zuständigkeit auf Namen und Geschäftssitz, hilfsweise Wohnsitz des Gemeinschaftschuldners, des Schuldners oder des Erblassers abgestellt. Entsprechendes gilt, wenn in einem Rechtsstreit die unbekannteten Erben durch einen Nachlasspfleger vertreten werden.

**b)**

Bei Haftungsklagen gegen Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, kommt es für die Zuständigkeit der Kammer auf den Sitz der Kanzlei oder des Geschäftsbetriebs der in Anspruch genommenen Person an, es sei denn, sie wird unter ihrem allgemeinen Gerichtsstand verklagt.

**4.**

Bei Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem früheren Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes.

Demgemäß ist bei Klagen gegen An der **Brügge**, Graf von **Landsberg** der fettgedruckte Buchstabe maßgebend.

**5.****a)**

Bei Klagen gegen eine Firma, in der feststellbar ein Eigenname (falls Vor- und Zuname genannt sind: der Zuname) einer natürlichen Person enthalten oder der eine Inhaberbezeichnung mit einem solchen Eigennamen beigefügt ist, entscheidet der zuerst genannte Eigenname (Beispiele: Vereinsbrauerei Wasser, Scharbeck & Co. = W; Herforder Gebäudereinigung, Inhaber Otto Feger = F; Möbelindustrie Schulze und Co., Inhaber Werner Meier = S).

**b)**

Bei sonstigen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des gesamten angegebenen Firmennamens entscheidend (Beispiele: Ravensberger Spinnerei AG = R; Gesellschaft für Datenverarbeitung = G; B + S Transportgesellschaft = B).

**c)**

Beginnt ein Firmenname mit Ziffern, bleiben diese für die Bestimmung der Zuständigkeit unberücksichtigt (Beispiel: 3WMembership GmbH = W). Besteht ein Firmenname jedoch ausschließlich aus Ziffern, ist der Anfangsbuchstabe des deutschen Zahlworts der ersten Ziffer maßgebend, also bei einer Klage gegen die Firma 123 GmbH der Buchstabe E.

**d)**

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen und Partnerschaftsgesellschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, soweit diese unter einer bestimmten Geschäftsbezeichnung verklagt werden.

**6.**

Bei Klagen gegen Wohnungseigentümergeinschaften entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens der Straße, in der sich die Liegenschaft befindet. Besteht der Straßenname aus mehreren Worten, ist auf den Anfangsbuchstaben des ersten Wortes abzustellen (Beispiel: An der Reegt = A). Ist die Liegenschaft mehreren Straßen zuzuordnen (Eckgrundstück), ist die Straßenbezeichnung maßgeblich, die nach den vorgenannten Kriterien mit dem im Alphabet an früherer Stelle stehenden Anfangsbuchstaben beginnt.

**7.**

Bei der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name des Landes, der Körperschaft, der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Bundesrepublik **D**eutschland, das Land **N**ordrhein-Westfalen, der Landschaftsverband **W**estfalen-Lippe, die Stadt **B**ielefeld, die Ev.-luth. Stiftskirchengemeinde **S**childesche, die Sparkasse **B**ielefeld der fettgedruckte Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz "Bad" gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

**8.**

Wenn die Angaben zur Person der Parteien in der Klageschrift unrichtig sind, so sind die richtigen Angaben maßgebend.

**9.**

Die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG, § 19 Abs. 5 BRAGO) gehören vor die Kammer, die mit dem Vorprozess befasst war.

**10.**

Verkehrsrechtsstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten, die in einem Verkehrsunfall ihren Grund haben, an dem ein Fahrzeug (auch Luft- und Wasserfahrzeuge) beteiligt war, einschließlich der Verfahren gegen Kaskoversicherungen und Regressverfahren, denen ein solcher Verkehrsunfall zugrunde liegt.

**11.**

Baurechtsstreitigkeiten sind Rechtsstreitigkeiten aus Dienst-, Werk- und Werklieferungsverträgen über nicht vertretbare Sachen sowie aus Grundstückskaufverträgen und Bausatzverträgen, jeweils soweit diese Verträge die Verpflichtung zur Errichtung, zu Reparaturen, zu Renovierungen, zu Umbauten oder zum Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken enthalten. Dazu zählen außerdem Verträge, die Planungs- und sonstige Architekten- und Ingenieurleistungen, Vermessungs- sowie Gutachter-tätigkeiten betreffend Grundstücke, Gebäude und andere Bauwerke zum Gegenstand haben.

**12.**

Medizinschadenssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüchen des Dienstherrn) geltend gemacht werden, jeweils soweit diese Ansprüche im Zusammenhang mit heilbehandelnder Tätigkeit stehen.



**13.**

Insolvenzanfechtungssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz und nach den §§ 129 ff. InsO sowie die Streitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners – etwa als Scheingeschäft – geltend macht, einschließlich der Streitigkeiten aus den entsprechenden Vorschriften der Konkursordnung.

Eine für Insolvenzanfechtungssachen zuständige Kammer ist auch zuständig für die Streitigkeiten über Ansprüche aus der Haftung für Pflichtverletzungen von Insolvenzverwaltern im Zusammenhang mit Insolvenzanfechtungen.

**14.**

Kapitalanlagesachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen – unabhängig von der Rechtsgrundlage – Ansprüche aus Kapitalanlageberatung und -vermittlung gegen eine Bank oder Versicherungsgesellschaft geltend gemacht werden,

sowie

unabhängig von der Rechtsgrundlage die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen.

**15.**

Verkehrsrechts- oder Baurechtsstreitigkeiten sowie Medizinschadens-, Insolvenzanfechtungs- und Kapitalanlagesachen sind auch die Rechtsstreitigkeiten über

- die Rückgewähr von Leistungen nach Bereicherungsrecht, bei denen der fehlende oder weggefallene Rechtsgrund der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13. oder 14. unterfallen wäre;
- Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der rechtsberatenden Berufe, insbesondere Rechtsanwälte, wegen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Beratung oder Vertretung in einer Angelegenheit, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13. oder 14. unterfallen wäre;
- Schadensersatzansprüche gegen Sachverständige aus § 839a BGB wegen eines in einer Angelegenheit, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13. oder 14. unterfallen wäre, erstatteten Gutachtens;
- Regressansprüche von Versicherern, denen eine Angelegenheit zugrunde liegt, die der Regelung nach Abschnitt A II, Nr. 10., 11., 12., 13. oder 14. unterfallen wäre.

**16.**

Werden Entscheidungen einer Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld durch ein übergeordnetes Gericht oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an eine andere Zivilkammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist als andere Zivilkammer die Zivilkammer zuständig, deren Mitglieder nach dem Kammerbesetzungsplan als Vertreter der Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig sind.

### **III. hinsichtlich der großen Strafkammern**

#### **1.**

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ist für die Bestimmung der Zuständigkeit der ab dem **01.01.2014** bei dem Landgericht Bielefeld neu eingehenden Sachen der Zeitpunkt des Eingangs der Anklage beim Landgericht maßgebend.

#### **2.**

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen.

#### **3.**

Für die Nachtragsentscheidungen ist die Kammer zuständig, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat (gilt nicht für Qs-Sachen). Für Entscheidungen nach § 462 a StPO gilt dies nur, wenn die Sache schon beim Landgericht anhängig war; sonst richtet sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regelung.

#### **4.**

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt. StPO an das Landgericht Bielefeld verwiesen werden.

## **5. Turnussystem**

### **5.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die beim Landgericht Bielefeld ab dem **01.01.2014** neu eingehenden Strafsachen, soweit es sich nicht um Neueingänge in Wirtschaftsstrafsachen handelt, werden jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach einem rotierenden System auf die 1., 2., 3., 4., 9. und 10. (große) Strafkammer verteilt. Dabei werden zwei verschiedene Turnuskreise gebildet.

#### **Turnus 1 (Haftsachen 1. Instanz):**

Erstinstanzliche Strafsachen (Anklagen und Anträge gemäß § 413 sowie §§ 153, 153 a StPO), wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage oder der Antragschrift beim Landgericht Bielefeld mindestens gegen einen der Angeschuldigten/Angeklagten/Beschuldigten in dem eingehenden Verfahren ein Haft- oder Unterbringungsbeehl besteht, unabhängig davon, ob er vollzogen wird.

Dies gilt entsprechend, wenn Verfahren gemäß §§ 209, 210 Abs. 3, 270, 354 Abs. 2 StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen bzw. zurückverwiesen oder dieser gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### **Turnus 2 (alle übrigen Strafsachen 1. Instanz):**

Alle anderen erstinstanzlichen Strafsachen

Die Zuteilung der Sachen innerhalb des jeweils einschlägigen Turnuskreises auf die an diesem Turnus teilnehmenden Kammern erfolgt durch die vom Präsidenten des Landgerichts bestimmte Geschäftsstelle (zentrale Eingangsstelle für Strafsachen) in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander. Die am Turnus teilnehmenden Kammern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache auf Grund Sonderzuständigkeit oder Zurückverweisung oder aber ein Freikreuz gemäß nachstehenden besonderen Regelungen eingetragen ist.

Dem/der mit den Aufgaben der zentralen Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamten/in ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, seinem Vertreter oder dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Maßgebend ist immer der Eingang bei der zentralen Eingangsstelle, die mit einem besonderen Eingangsstempel ausgestattet ist. Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der zentralen Eingangsstelle zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die zentrale Eingangsstelle die neue Sache als solche behandelt.

Gehen mehrere in denselben Turnuskreis fallende Sachen gleichzeitig bei der zentralen Eingangsstelle ein, so erfolgt zunächst die Zuteilung nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit (etwa 3. Strafkammer: Jugendschutzsache). Danach werden die an das Landgericht gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt. Anschließend werden die Sachen der jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat. Schließlich erfolgt die Zuteilung der dann noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Jahrgang, innerhalb des Jahrgangs mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

Eine Kammer bleibt ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt, oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Klage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Klage erweitert wird, soweit nicht die neue

Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet.

Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Die aufgrund Zuteilung eines Antrages auf Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153, 153a StPO im Turnusverfahren zuständig gewordene Kammer bleibt auch ohne erneute Zuteilung für eine wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO später erhobene öffentliche Klage zuständig. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn ein vorläufig eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen wird.

## **5.2 Besondere Bestimmungen**

Wirtschaftsstrafsachen werden von diesem Turnussystem nicht erfasst, wenn es sich um Neueingänge handelt.

Schwurgerichtsverfahren, für die die 10. Strafkammer zuständig ist, sowie die zur Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer gehörenden Jugendschwurgerichts-, Jugendschutz- und Berufungssachen werden im Turnussystem zur Gewährleistung gleichmäßiger Belastungen aller Kammern als Sonderzuweisung bei diesen Kammern erfasst.

In die Turnuskreise 1 und 2 fallen auch erstinstanzliche Verfahren, die von einem anderen Gericht (insbesondere gemäß §§ 12 Abs. 2; 209; 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt.; 354 Abs. 2 S. 1 letzter Halbsatz; 270 StPO) an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen oder gem. § 209 Abs. 2 StPO zur Entscheidung vorgelegt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Verweisung gemäß § 270 StPO erfolgt ist und dasselbe Verfahren zuvor durch eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld gemäß § 209 StPO vor dem Amtsgericht eröffnet worden war; in einem solchen Fall bleibt die frühere Strafkammer ohne erneute Zuteilung zuständig.

Ferner fallen in die Turnuskreise 1 und 2 auch die erstinstanzlichen Verfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer oder großen Strafkammer (Schwurgericht) gemäß § 209 a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden. In einem solchen Fall bleibt die eröffnende Strafkammer nunmehr als allgemeine Strafkammer zustän-

dig; bei der 1. und 9. Strafkammer erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus.

Bei Eingang einer Schwurgerichtssache oder einer Jugendschwurgerichtssache wird jeweils ein weiteres Feld mit einem Freikreuz versehen und dadurch für die weitere Zuteilung blockiert.

Diese Regelung gilt nicht für Wiederaufnahmeverfahren.

Die bei der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer als große Jugendkammer eingehenden Berufungsverfahren werden so gewertet, dass drei Berufungsverfahren als ein erstinstanzliches Verfahren gezählt werden.

Eine vom Revisionsgericht aufgehobene und gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine andere Kammer zurückverwiesene Sache des Landgerichts Bielefeld gilt immer als Neuzugang, der bei der laufenden Zuteilung als solcher vorab bei der nunmehr zuständigen Kammer zu berücksichtigen ist; das Gleiche gilt für Sachen, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat.

Als erstinstanzliche Verfahren im Sinne dieser Regelung gelten auch Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein Urteil einer großen Strafkammer und solche Verfahren, die nach Aufhebung der Entscheidung eines auswärtigen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz oder § 210 Abs. 3 S. 1, 2. Alt StPO an eine Strafkammer des Landgerichts Bielefeld verwiesen wurden.

Verfahren, die gemäß § 275 a StPO i.V.m. § 66 b StGB, § 106 V und VI JGG einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhalten, sind im Wege der Sonderzuweisung bei der Strafkammer, die als Tatgericht entschieden hat, als Neueingang im Turnus 1 (Haftturnus) zu erfassen.

Gehen an einem Tag gegen einen Beschuldigten mehrere Anklagen ein, für die ein Vorrang nicht bestimmt ist, gelten sie als eine Anklage. Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO werden nicht gesondert gezählt.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke und etwaiger von diesem rollierenden System nicht erfasster anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder

### **erhalten im Turnuskreis 1 (Haftsachen) in jedem Turnus**

- bestehend aus jeweils 30 Turnuszeilen -

die 1. Strafkammer in der 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24., 25., 27., 28., 29., und 30. Reihe Freikreuzen;

die 2. Strafkammer in der 2., 4., 5., 7., 9., 11., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 22., 24., 25., 27., 28., und 30. Reihe Freikreuzen;

die 3. Strafkammer in der 1., 3., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 23., 24., 26., 27., 29. und 30. Reihe Freikreuzen;

die 4. Strafkammer in der 1., 3., 5., 6., 8., 9., 11., 12., 14., 15., 17., 18., 20., 21., 23., 24., 26., 27., 29. und 30. Reihe Freikreuzen;

die 9. Strafkammer in der 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24., 25., 27., 28., 29., und 30. Reihe Freikreuzen;

die 10. Strafkammer in der 1., 3., 4., 6., 7., 10., 11., 13., 16., 19., 21., 22., 25., und 28. Reihe Freikreuzen.

### **Im Turnuskreis 2 (übrige Sachen)**

- bestehend aus jeweils 30 Turnuszeilen - **erhalten**

die 1. Strafkammer in der 1., 2., 3., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 27., 28. und 29. Reihe Freikreuzen;

die 2. Strafkammer in der 2., 4., 5., 7., 9., 11., 12., 14., 16., 18., 19., 21., 23., 25., 26., 28., 29., und 30. Reihe Freikreuzen;

die 3. Strafkammer in der 1., 3., 5., 6., 8., 10., 12., 15., 17., 19., 22., 24., 26., 28. und 30. Reihe Freikreuzen;

die 4. Strafkammer in der 1., 3., 5., 7., 9., 11., 13., 15., 17., 19., 21., 23., 25., 27. und 29. Reihe Freikreuzen;

die 9. Strafkammer in der 2., 3., 4., 6., 7., 8., 9., 11., 12., 13., 14., 16., 17., 18., 20., 21., 22., 24., 25., 26., 28., 29., und 30. Reihe Freikreuzen;

die 10. Strafkammer in der 1., 2., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 15., 16., 18., 20., 21., 23., 24., 26., 27., 29. und 30. Reihe Freikreuzen.



Danach ergeben sich folgende Verteilungsschemata

a) Turnuskreis 1

Kammer	1.	2.	3.	4.	9.	10.
Anzahl der Sachen	6	12	9	10	6	16
Reihe 1			XXXXXXX	XXXXXXX		XXXXXXX
2	XXXXXXX	XXXXXXX			XXXXXXX	
3	XXXXXXX		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX
4	XXXXXXX	XXXXXXX			XXXXXXX	XXXXXXX
5	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
6			XXXXXXX	XXXXXXX		XXXXXXX
7	XXXXXXX	XXXXXXX			XXXXXXX	XXXXXXX
8	XXXXXXX		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
9	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
10	XXXXXXX				XXXXXXX	XXXXXXX
11		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX		XXXXXXX
12	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
13	XXXXXXX				XXXXXXX	XXXXXXX
14	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
15	XXXXXXX		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
16		XXXXXXX	XXXXXXX			XXXXXXX
17	XXXXXXX		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
18	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
19	XXXXXXX	XXXXXXX			XXXXXXX	XXXXXXX
20	XXXXXXX		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
21		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX		XXXXXXX
22	XXXXXXX	XXXXXXX			XXXXXXX	XXXXXXX
23	XXXXXXX		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
24	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
25	XXXXXXX	XXXXXXX			XXXXXXX	XXXXXXX
26			XXXXXXX	XXXXXXX		
27	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
28	XXXXXXX	XXXXXXX			XXXXXXX	XXXXXXX
29	XXXXXXX		XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	
30	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXX	

## b) Turnuskreis 2

Kammer	1.	2.	3.	4.	9.	10.
Anzahl der Sachen	7	12	15	15	7	9
Reihe 1	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx
2	xxxxxxx	xxxxxxx			xxxxxxx	xxxxxxx
3	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx	
4		xxxxxxx			xxxxxxx	xxxxxxx
5	xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx
6	xxxxxxx		xxxxxxx		xxxxxxx	
7	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx
8	xxxxxxx		xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx
9		xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx
10	xxxxxxx		xxxxxxx			xxxxxxx
11	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx	
12	xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx
13				xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx
14	xxxxxxx	xxxxxxx			xxxxxxx	
15	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx
16	xxxxxxx	xxxxxxx			xxxxxxx	xxxxxxx
17			xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx	
18	xxxxxxx	xxxxxxx			xxxxxxx	xxxxxxx
19	xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx		
20	xxxxxxx				xxxxxxx	xxxxxxx
21	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx
22			xxxxxxx		xxxxxxx	
23	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx		xxxxxxx
24	xxxxxxx		xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx
25	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx	
26		xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx
27	xxxxxxx			xxxxxxx		xxxxxxx
28	xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	
29	xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx	xxxxxxx
30		xxxxxxx	xxxxxxx		xxxxxxx	xxxxxxx

Die Zuteilung erfolgt für die Turnuskreise 1 und 2 jeweils gesondert. Nach der Reihenfolge des Eingangs werden die Verfahren in jeder Zeile, beginnend mit der ersten Reihe jeweils von links nach rechts der jeweils nächsten freien Kammer zugeteilt, soweit es sich nicht um Jugend-, Jugendschwurgerichts-, Jugendschutz- oder Beru-

fungssachen aus der Sonderzuständigkeit der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer oder um Schwurgerichtssachen aus der Sonderzuständigkeit der 10. Strafkammer handelt.

Die 3. Strafkammer und die 4. Strafkammer werden bei der Zuteilung von Erwachsenensachen jeweils dann bei der Verteilung mit der nächsten Sache berücksichtigt, wenn bei Ankunft des Turnuskreises in der jeweiligen Tabellenspalte ein freies Feld vorhanden ist.

Der Turnus beginnt unabhängig vom Stand der Eingänge am **01.01.2014** erneut.

Wenn die 30. Reihe erschöpft ist, beginnt der Turnus jeweils in gleicher Weise von neuem.

Die Schwurgerichtssachen betreffend Erwachsene werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises der 10. Strafkammer im nächst bereiten Feld zugewiesen.

Die Verteilung der erstinstanzlichen Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG) sowie der Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern erfolgt nach folgendem Schema:

Die Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen sowie die Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern werden – getrennt nach der vorgenannten Sachgebietsunterteilung – jeweils nach der Reihenfolge ihres Einganges nach einem rollierenden System auf die 3. und 4. Strafkammer verteilt und zu diesem Zweck in der Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern in gesonderten Eingangslisten (nach den anliegenden Mustern) erfasst, und zwar ohne Unterscheidung als Haft- oder Nichthaftsachen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung zu 5.1.; die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Handelt es sich bei einem Verfahren zugleich um eine allgemeine Jugendsache und eine Jugendschutzsache im Sinne von § 26 Abs. 2 GVG, wird es als Jugendschutzsache eingetragen.

Die Jugend-, Jugendschwurgerichts- und Jugendschutzsachen (§ 26 Abs. 2 GVG) sowie die Berufungssachen aus der Zuständigkeit der großen Jugendkammern werden unabhängig vom Stand des Turnuskreises abwechselnd jeweils in die nächst freien Felder des jeweiligen Turnuskreises der 3. Strafkammer und 4. Strafkammer eingetragen, beginnend mit der 3. Strafkammer, und zwar in der Weise, dass der 3. Strafkammer jeweils die Endziffern 1., 3., 5., 7. und 9. und der 4. Strafkammer die Endziffern 2., 4., 6., 8. und 0. der gesonderten Eingangsliste zugewiesen werden.

Allgemeine Jugendsachen			Jugendschwurgerichtssachen	
3. StrK	4. StrK		3. StrK	4. StrK
1	2		1	2
3	4		3	4
5	6		5	6
7	8		7	8
9	0		9	0
1	2		1	2
3	4		3	4
5	6		5	6
7	8		7	8
USW.	USW.		USW.	USW.

Jugendschutzsachen			Berufungssachen	
3. StrK	4. StrK		3. StrK	4. StrK
1	2		1	2
3	4		3	4
5	6		5	6
7	8		7	8
9	0		9	0
1	2		1	2
3	4		3	4
5	6		5	6
7	8		7	8
USW.	USW.		USW.	USW.

## 6. Wirtschaftsstrafsachen

Die eingehenden Strafsachen im Sinne des § 74 c Abs. 1 GVG werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der zentralen Eingangsstelle nach einem rollierenden System alternierend auf die 1. und 9. Strafkammer verteilt, beginnend mit der 1. Strafkammer.

Dies gilt entsprechend für alle anderen Eingänge in Wirtschaftsstrafsachen, insbesondere für die Beschluss- und Beschwerdezuständigkeit nach § 74 c Abs. 2 in Verbindung mit § 73 GVG. Diese werden gesondert gezählt. Der Eingang einer Anklage oder Beschluss- und Beschwerdesache begründet die Zuständigkeit der entscheidenden Kammer für alle weiteren Sachen dieser Art aus demselben Ermittlungskomplex einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidung und der späteren Anklagen wegen derselben Tat und werden bei dieser Kammer entsprechend angerechnet.

Die hiernach in die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern fallenden Sachen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der zentralen Eingangsstelle mit fortlaufenden Ziffern versehen. Bei mehreren gleichzeitig eingehenden Sachen erfolgt die Zuteilung in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens entsprechend der Regelung unter 5.1. Die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Dem/der mit den Aufgaben der zentralen Eingangsstelle betrauten Geschäftsstellenbeamten ist es entsprechend der Regelung unter 5.1 untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, seinem Vertreter oder dem mit der Geschäftsverteilung befassen richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskünfte über den aktuellen Stand der Zuteilung in Wirtschaftsstrafsachen zu geben.

## 7. Verbindungen / Übernahmen

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Bielefeld anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer Verfahren bei einer Kammer gelten nicht als Neuzugang im Sinne dieser Bestimmungen und bleiben bei der Turnuszuteilung, wie auch bei der Zuteilung über die Eingangslisten der 3., 4., 1. und 9. Strafkammer unberücksichtigt.

Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsstelle zugeht.

Neu eingehende Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren übersandt werden, werden zunächst weder im Turnus, noch in den Eingangslisten der 3. und 4. Strafkammer erfasst. Zuständig ist zunächst die Strafkammer, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem die Verbindung beantragt worden ist. Die Entscheidung der Strafkammer über den Antrag auf Verbindung ist der zentralen Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich zuzuleiten; mit dem Zeitpunkt des Eingangs des Beschlusses gilt das Verfahren dort als eingegangen. Im Falle der Verbindung gilt das verbundene Verfahren als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus und ggf. auf die jeweilige gesonderte Eingangsliste der übernehmenden Kammer. Bei Ablehnung der Verfahrensverbindung wird das Verfahren nach den allgemeinen Regeln zugeteilt.

Legt eine Strafkammer ein bei ihr eingegangenes Verfahren gemäß §§ 209, 209a StPO einer besonderen Strafkammer oder einer Jugendkammer vor, erfolgt zunächst noch keine Zuteilung über das Turnussystem. Für die gemäß §§ 209, 209a StPO zu treffenden Entscheidungen sind – soweit die Vorlage an die Jugendkammer erfolgt – die 3. und 4. Strafkammer und – soweit die Vorlage an die Wirtschaftsstrafkammer erfolgt – die 1. und 9. Strafkammer jeweils abwechselnd nach je einer besonderen Eingangsliste zuständig.

<b>Jugendstrafkammer</b>			<b>Wirtschaftsstrafkammer</b>	
<b>3. StrK</b>	<b>4. StrK</b>		<b>1. StrK</b>	<b>9. StrK</b>
1	2		1	2
3	4		3	4
5	6		5	6
7	8		7	8
9	0		9	0
1	2		1	2
3	4		3	4
5	6		5	6
7	8		7	8
usw.	usw.		usw.	usw.

Erfolgt eine Übernahme, wird der Übernahmebeschluss der zentralen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet, welche die Sache dann entsprechend obiger Regelungen im Turnuskreis und/oder der jeweiligen Eingangsliste für die übernehmende Kammer einträgt.

Wird eine Sache von einer Kammer an eine andere Kammer wegen besonderer Zuständigkeit abgegeben und von dieser ganz oder teilweise wieder zurückgegeben, bleibt die frühere Kammer ohne erneute Zuteilung im Turnus zuständig.

## 8. Zurückverweisungen

Strafsachen aus der Zuständigkeit der großen Strafkammern, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, bearbeiten – unbeschadet der bereits bei den einzelnen Strafkammern im Geschäftsverteilungsplan vorhandenen Regelung - unter Anrechnung auf den jeweiligen Turnus in den Fällen mehrfacher Zurückverweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Benennung. Die Zurückverweisungen werden bei der dann für die erneute Verhandlung zuständigen Kammer auf das nächste freie Feld des entsprechenden Turnuskreises eingetragen, dieses Feld ist dann für die weitere Zuteilung gesperrt.

Fällt die Strafsache in die Zuständigkeit der Jugend- oder Jugendschutzkammer wird die Kammer als Jugend- oder Jugendschutzkammer tätig; fällt die Strafsache in die Zuständigkeit einer Schwurgerichtskammer, so wird die Kammer als Schwurgerichtskammer tätig; fällt die Strafsache in die Zuständigkeit einer Wirtschaftsstrafkammer, wird die Kammer als Wirtschaftsstrafkammer tätig.

Bei Verfahren, in denen gemäß § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO bestimmt worden ist, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer stattzufinden hat, wird entsprechend der vorstehenden Regelungen für Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO verfahren.



#### **IV. hinsichtlich der kleinen Strafkammern:**

##### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Die bei dem Landgericht Bielefeld ab dem **01.01.2014** neu eingehenden Berufungen gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts werden, soweit nicht die Zuständigkeit der kleinen Jugendstrafkammer gegeben ist, jeweils gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach einem rotierenden System auf die 5., 6., 7., 11., 12. und 14. kleine Strafkammer verteilt. Dabei werden drei verschiedene Turnuskreise gebildet.

##### **Turnus 3 ( Berufungen gegen Urteile in Verkehrsstrafsachen des Richters beim Amtsgericht als Strafrichter):**

Verkehrsstrafsachen sind nur solche Sachen, bei denen das Verkehrsdelikt der Hauptpunkt des jeweiligen landgerichtlichen Verfahrens ist. Verkehrsdelikte sind alle Straftaten, die auf einem Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften beruhen oder die in einem sonstigen unmittelbaren Zusammenhang mit einem Geschehen des Straßenverkehrs stehen.

##### **Turnus 4 ( Berufungen gegen sonstige Urteile des Richters beim Amtsgerichts als Strafrichter),**

##### **Turnus 5 (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts oder erweiterten Schöffengerichts).**

Die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren folgt der allgemeinen Regelung. Das gleiche gilt für Verfahren, die nach der Aufhebung der Entscheidung eines anderen Gerichts gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, letzter Halbsatz StPO an das Landgericht Bielefeld verwiesen werden.

Die Zuteilung der Sachen innerhalb des jeweils einschlägigen Turnuskreises erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs nacheinander. Die am Turnus teilnehmenden Kammern bleiben in der entsprechenden Turnuszeile unberücksichtigt, soweit dort bereits eine Sache aufgrund Sonderzuständigkeit oder Zurückverweisung oder aber ein Freikreuz gemäß nachstehenden besonderen Regeln eingetragen ist. Am folgenden Tag ist jeweils im begonnenen Turnus fortzufahren.

Die mit dem Eingang einer Sache (auch nach Rückkehr aus der Revisionsinstanz) einmal begründete Zuständigkeit bleibt grundsätzlich für die Gesamtdauer des Verfahrens bestehen. Für Entscheidungen, die nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zu treffen sind, ist ohne Anrechnung auf den jeweiligen Turnus diejenige Kammer zuständig, die in der Hauptsache entschieden hat.

Abtrennungen aus einem bereits anhängigen Verfahren und die Verbindung mehrerer bei einer Kammer anhängiger Verfahren gelten nicht als Neueingang und bleiben bei der Turnuszuteilung unberücksichtigt.

Wird bei einer Strafkammer ein anderes, bereits bei einer anderen Strafkammer anhängiges Verfahren mit einem bei dieser Kammer eingehenden oder bereits anhängigen Verfahren verbunden, gilt das verbundene Verfahren bei dieser Kammer als Neueingang unter Anrechnung auf den Turnus. Verbundene oder übernommene Verfahren gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Geschäftsstelle zugeht.

Gehen mehrere in denselben Turnuskreis fallende Sachen gleichzeitig bei dem Landgericht ein, so erfolgt die Zuteilung zunächst nach einer etwaigen Sonderzuständigkeit (etwa Wirtschaftsstrafsache oder Umweltstrafsache).

Danach werden die an das Landgericht gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO zurückverwiesenen Sachen der dann jeweils neu zuständigen Kammer zugeteilt. Strafsachen aus der Zuständigkeit der kleinen Strafkammern, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, bearbeiten, unbeschadet der bereits bei den einzelnen Strafkammern vorgesehenen Regelung, in den Fällen mehrfacher Zurückweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten kleinen Strafkammern in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretung.

Schließlich erfolgt die Zuteilung der dann noch verbleibenden Sachen in der aufsteigenden Reihenfolge des Aktenzeichens der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens, beginnend mit dem niedrigsten Aktenzeichen (ohne Berücksichtigung der Referatskennzahl der Staatsanwaltschaft). Die an einem Tag eingegangenen Verfahren gelten als gleichzeitig eingegangen.

Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt. Eine Kammer, die Termin zur Berufungsverhandlung anberaumt hat, bleibt mit dem jeweiligen Verfahren auch dann befasst, wenn sich ihre Un-

zuständigkeit nachträglich ergibt, es sei denn, es handelt sich um die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Kammer oder eines anderen Gerichts.

## **2. Besondere Bestimmungen**

Wirtschaftsstrafsachen und Umweltstrafsachen werden als Sonderzuweisungen bei der 14. und 11. Strafkammer erfasst. Dies gilt entsprechend für die zurückverwiesenen Sachen bei der 7. Strafkammer (Wirtschaftsstrafsachen) und der 14. Strafkammer (Umweltstrafsachen) oder im Falle der mehrfachen Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer.

Umweltstrafsachen sind die in § 12 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Amtsgerichte Strafsachen vom 04.03.2008 (GVBl. 2008, S. 349) genannten Strafsachen.

Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte in Wirtschaftsstrafsachen – auch gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen nach dem Katalog des § 74 c I Nr. 1-6 GVG werden bei der 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer) und bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts bei der 7. Strafkammer oder bei mehrfacher Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer unabhängig vom Stand des jeweiligen Turnuskreises in das nächste freie Feld eingetragen. Bei Eingang einer Wirtschaftsstrafsache wird jeweils ein weiteres Feld mit einem Freikreuz versehen und dadurch durch die weitere Zuteilung blockiert. Dies gilt ebenso bei Eingang einer Umweltstrafsache bei der 11., bzw. bei Zurückverweisungen nach § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts bei der 14. Strafkammer oder der im Falle mehrfacher Zurückverweisung bei der nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß A.IV.1 des Geschäftsverteilungsplans zuständigen Strafkammer. Diese Regelung gilt nicht für Wiederaufnahmeverfahren.

Zum Ausgleich der unterschiedlichen Besetzungstärke und etwaiger von den Turnuskreisen nicht erfasster anderer Zuständigkeiten der Kammermitglieder erhalten in den **Turnuskreisen 3, 4 und 5 in jedem Turnus** – bestehend aus jeweils 24 Turnuszeilen –

die 5. Strafkammer in der 2., 3., 5., 7., 8., 10., 12., 13., 15., 17., 18., 20., 21., 23. und 24. Reihe Freikreuze;

die 6. Strafkammer in der 5., 12. und 20. Reihe Freikreuze;

die 7. Strafkammer in der 1., 4., 6., 9., 11., 14., 16., 19., 21. u. 24. Reihe Freikreuze;

die 11. Strafkammer in der 3., 7., 11., 15., 19. und 23. Reihe Freikreuze;

die 12. Strafkammer in der 1., 4., 6., 9., 11., 14., 16., 19. und 22. Reihe Freikreuze;

die 14. Strafkammer in der 2., 4., 6., 8., 10., 12., 14., 16., 18., 20., 22. u. 24. Reihe Freikreuze.

Verteilungsschema für die Turnuskreise 3, 4 und 5

<b>Kammer</b>	<b>6.</b>	<b>5.</b>	<b>7.</b>	<b>11.</b>	<b>12.</b>	<b>14.</b>
<b>Anzahl der Sachen</b>	<b>21</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>18</b>	<b>15</b>	<b>12</b>
Reihe 1			XXXXXXXX		XXXXXXXX	
2		XXXXXXXX				XXXXXXXX
3		XXXXXXXX		XXXXXXXX		
4			XXXXXXXX		XXXXXXXX	XXXXXXXX
5	XXXXXXXX	XXXXXXXX				
6			XXXXXXXX		XXXXXXXX	XXXXXXXX
7		XXXXXXXX		XXXXXXXX		
8		XXXXXXXX				XXXXXXXX
9			XXXXXXXX		XXXXXXXX	
10		XXXXXXXX				XXXXXXXX
11			XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX	
12	XXXXXXXX	XXXXXXXX				XXXXXXXX
13		XXXXXXXX				
14			XXXXXXXX		XXXXXXXX	XXXXXXXX
15		XXXXXXXX		XXXXXXXX		
16			XXXXXXXX		XXXXXXXX	XXXXXXXX
17		XXXXXXXX				
18		XXXXXXXX				XXXXXXXX
19			XXXXXXXX	XXXXXXXX	XXXXXXXX	
20	XXXXXXXX	XXXXXXXX				XXXXXXXX
21		XXXXXXXX	XXXXXXXX			
22					XXXXXXXX	XXXXXXXX
23		XXXXXXXX		XXXXXXXX		
24		XXXXXXXX	XXXXXXXX			XXXXXXXX

**3.**

Aufgrund der Reduzierung der Besetzungstärke der 12. Strafkammer gegenüber dem Vorjahr und der Neueinrichtung der 5. Strafkammer wird die Zuständigkeit für **die mit Ablauf des 31.12.2013 bei der 12. Strafkammer anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Verfahren** abweichend von Ziff. A.I.1 wie folgt geregelt:

## a)

Die 12. Strafkammer bleibt für alle Verfahren, in denen in der Berufungsinstanz terminiert war oder ist, weiter zuständig.

## b)

Die danach übrig bleibenden Verfahren werden abwechselnd auf die 5. und die 12. Strafkammer verteilt, und zwar in der Weise, dass die 12. Strafkammer das älteste Verfahren, die 5. Strafkammer das zweitälteste, die 12. Strafkammer das drittälteste, die 5. Strafkammer das viertälteste Verfahren, usw., erhält.

Das hierfür maßgebliche Alter des Verfahrens bestimmt sich nach dem Eingangsdatum in der zentralen Eingangsgeschäftsstelle; bei aufgehobenen und zurückverwiesenen Verfahren ist auf das Datum nach der letzten Rückkehr aus der Revisionsinstanz abzustellen. Bei taggleich eingegangenen Verfahren gilt das Verfahren mit der niedrigeren Aktenkontrollnummer des Aktenzeichens der 12. Strafkammer als älter.

**V. hinsichtlich der Strafvollstreckungskammern:**

1.

Alle zu Beginn oder im Laufe des Geschäftsjahres eintretenden Zuständigkeitsänderungen gelten auch für den jeweiligen Bestand der Kammer.

2.

Werden Entscheidungen einer Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld durch ein übergeordnetes Gericht oder das Bundesverfassungsgericht aufgehoben und an eine andere Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zurückverwiesen, so ist als andere Strafvollstreckungskammer die Kammer zuständig, deren Mitglieder nach dem Kammerbesetzungsplan als Vertreter der Kammer, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig sind; in den Fällen mehrfacher Zurückweisung die mit dem aufgehobenen Urteil bislang nicht befassten Strafvollstreckungskammern in der Reihenfolge der geschäftsplanmäßigen Vertretung.

## **B. Geschäftsverteilungsplan**

Es bearbeiten

### **I. Zivilsachen**

#### **die 1. Zivilkammer**

a)

Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **B, C und E** des Beklagtennamens sowie aus den Amtsgerichtsbezirken Lübbecke und Halle, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 29.02.2008 aufgelösten 25. Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen allgemeinen Zivilsachen, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG, § 19 Abs. 5 BRAGO), soweit die 25. Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

#### **die 2. Zivilkammer**

a)

Verkehrsrechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Bielefeld und Bad Oeynhausen;

b)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **D, H, I, J, L, P, Q, R, U, W, X, Y und Z** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

die 3. Zivilkammer:

a)

Baurechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirken Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **H bis S** des Beklagtennamens sowie aus den Amtsgerichtsbezirken Halle und Rahden;

b)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **M, O und S** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **M bis Z** des Beklagtennamens, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

die 4. Zivilkammer

a)

die zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273);

b)

sämtliche Medizinschadenssachen gemäß A.II.12 des Geschäftsverteilungsplans im ersten Rechtszug;

c)

sämtliche erstinstanzliche Honorarklagen der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe der Humanmedizin und der Krankenhausträger;

d)

die nach dem Olympiaschutzgesetz eingehenden Verfahren, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist;

e)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben **K** des Beklagtennamens soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.



die 5. Zivilkammer

a)

Baurechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, Lübbecke und Minden;

b)

sämtliche Insolvenzanfechtungssachen im ersten Rechtszug gemäß A.II.13 des Geschäftsverteilungsplans;

c)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bünde mit den Anfangsbuchstaben **A bis R** des Beklagtennamens, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

d)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2006 aufgelösten 1. Hilfs-Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Sachen, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG, § 19 Abs. 5 BRAGO), soweit die 1. Hilfs-Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war.

die 6. Zivilkammer

a)

Verkehrsrechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh, Halle/Westf., Herford und Rheda-Wiedenbrück;

b)

erstinstanzliche Kapitalanlagesachen gemäß A.II.14 des Geschäftsverteilungsplans aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **A bis O** des Beklagtennamens;

c)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Gütersloh mit den Anfangsbuchstaben **A bis L** des Beklagtennamens, sowie aus dem Amtsgerichtsbezirk Herford, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

die 7. Zivilkammer

a)

Baurechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A bis G** und **T bis Z** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen;

b)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bad Oeynhausen, aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden mit den Anfangsbuchstaben **A, C, D und E** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Bünde mit den Anfangsbuchstaben **S bis Z** des Beklagtennamens, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

die 8. Zivilkammer

a)

Verkehrsrechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, Lübbecke, Minden und Rahden;

b)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Minden mit den Anfangsbuchstaben **B und F bis Z** des Beklagtennamens, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen.

die 9. Zivilkammer

a)

Baurechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh, Herford und Rheda-Wiedenbrück;

b)

erstinstanzliche Kapitalanlagesachen gemäß A.II.14 des Geschäftsverteilungsplans aus allen Amtsgerichtsbezirken mit den Anfangsbuchstaben **P bis Z** des Beklagtennamens;

c)

andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit dem Anfangsbuchstaben **V** des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rheda-Wiedenbrück, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

d)

die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel sowie alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Zivilkammern des ersten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen im ersten Rechtszug mit den Anfangsbuchstaben **B und J** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **B, H und Q** des Beklagtennamens;

c)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2007 aufgelösten 11. und 14. Zivilkammer (2. und 5a. Kammer für Handelssachen) wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG, § 19 Abs. 5 BRAGO), soweit die 11. oder 14. Zivilkammer (2. / 5a. Kammer für Handelssachen) mit dem Vorprozess befasst war.

die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **A, C, H, M, N und Z** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **E, I, J, K und N** des Beklagtennamens;

c)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 31.12.2007 aufgelösten 13. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG, § 19 Abs. 5 BRAGO), soweit die 13. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) mit dem Vorprozess befasst war.

die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **D, F, G, L, Q, R, V und W** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **A, D, F, G, R und W** des Beklagtennamens;

c) alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen im ersten Rechtszug gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **I, K, O, P und U** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **O, P, U und V** des Beklagtennamens.

die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen)

a)

die Handelssachen des ersten Rechtszuges mit den Anfangsbuchstaben **E, S, T, X und Y** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

sämtliche Streitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Ziff. 4 c GVG (Markensachen, sonstige Kennzeichenstreitsachen und Geschmacksmuster-/Designstreitsachen), § 95 Abs. 1 Ziff. 5 GVG sowie diejenigen Handelssachen des ersten Rechtszuges, die strafbewehrte Unterlassungserklärungen zur Vermeidung der Wiederholungsgefahr bei Wettbewerbsverstößen betreffen, mit den Anfangsbuchstaben **C, L, M, S, T, X, Y und Z** des Beklagtennamens;

die 18. Zivilkammer:

a)

die Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben **A, F, G, N und T** des Beklagtennamens, soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen;

b)

die aus den Zuständigkeitsbereichen der zum 31.12.2006 aufgelösten 18. Hilfs-Zivilkammer und der zum 31.12.2011 aufgelösten 19. Zivilkammer wieder aufgenommenen und zurückverwiesenen Verfahren, sowie die Klagen aus den §§ 302 IV 3, 323, 579, 580, 600 II, 717 II, 731, 767, 768, 796, 893 II, 945 ZPO und die Kostenklagen (§ 11 Abs. 5 RVG, § 19 Abs. 5 BRAGO), soweit die 18. Hilfs-Zivilkammer oder die 19. Zivilkammer mit dem Vorprozess befasst war;

die 20. Zivilkammer

a)

Berufungen aus den Amtsgerichtsbezirken Bünde, Halle/Westf., Herford und Rahden, soweit nicht die Zuständigkeit der 22. Zivilkammer gegeben ist;

b)

die zur zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl. I S.1273);

c)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 21., 22. oder 23. Zivilkammer gegeben ist;

die 21. Zivilkammer

a)

Berufungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld, bei denen der Name des Beklagten in erster Instanz mit den Buchstaben **E, F, G, H, I, J, K, L, P, Q, R, U, W bis Z** beginnt, und aus den Amtsgerichtsbezirken Bad Oeynhausen, Lübbecke und Rheda-Wiedenbrück, soweit nicht die Zuständigkeit der 20. oder 22. Zivilkammer gegeben ist;

b)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 20., 22. oder 23. Zivilkammer gegeben ist;

die 22. Zivilkammer

a)

Berufungen in Rechtsstreitigkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen über unbewegliche Sachen und in Räumungssachen nach §§ 812, 861, 985 BGB, soweit unbewegliche Sachen betroffen sind;

b)

sonstige Berufungen aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld, bei denen der Name des Beklagten in erster Instanz mit den Buchstaben **A, B, C, D, M, N, O, S, T und V** beginnt, und aus den Amtsgerichtsbezirken Gütersloh und Minden, soweit nicht die Zuständigkeit der 20. Zivilkammer gegeben ist;

c)

Beschwerden betreffend die Räumungsfrist von Wohnraum (§§ 721 Abs. 6, 794 a Abs. 4 ZPO);

d)

Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit die Kammer für das Rechtsmittel in der Hauptsache zuständig ist oder wäre und soweit keine Spezialzuständigkeit der 20., 21. oder 23. Zivilkammer gegeben ist.



die 23. Zivilkammer

a)

Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Beschwerden, für welche die Kammern für Handelssachen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2, 125 FGG a.F. zuständig sind;

b)

sämtliche Beschwerden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit (C-, H-Sachen), soweit sie Zwangsvollstreckungssachen oder Kosten (mit Ausnahme der Kostengrundentscheidungen), Gebühren, Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen betreffen und soweit nicht eine Spezialzuständigkeit der 20., 21. oder 22. Zivilkammer besteht;

c)

Beschwerden in den Verfahren nach der Insolvenzordnung und in den Altverfahren nach der bis zum 31.12.1998 gültigen Konkursordnung;

d)

Anträge und Beschwerden nach § 54 BeurkG, § 156 KostO und § 15 BNotO;

e)

Vertragshilfeanträge im ersten Rechtszug;

f)

Beschwerden betreffend die Ablehnung und Ausschließung von Richtern und Rechtspflegern und die Ablehnung von Sachverständigen;

g)

die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts;

h)

die Verfahren, für die nach § 4 des Gesetzes zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (ThUG) die Zivilkammer des Landgerichts zuständig ist;

i)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Zivilkammern des zweiten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben;

j)

die aus dem Zuständigkeitsbereich der zum 29.02.2008 aufgelösten 25. Zivilkammer zurückverwiesenen Beschwerdesachen,

k)

Beschwerden betreffend Vollstreckungsschutzanträge (§ 765 a ZPO) gegen Räumungsvollstreckungen.

die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen)

alle Handelssachen des zweiten Rechtszuges.

**II.****Strafsachen und Bußgeldsachen****die 1. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer)**

a)

die in § 74 c GVG genannten Strafsachen gegen Erwachsene (Wirtschaftsstrafsachen) einschließlich der sonstigen Anträge insbesondere nach § 141 III und IV StPO und Beschwerden entsprechend der Regelung unter Ziff. 7.3 der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

c)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 9. Strafkammer.

**die 2. Strafkammer**

a)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

b)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 10. Strafkammer mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen;

c)

die gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG von einer Strafkammer zu erledigenden Geschäfte;

d)

Anträge und Beschwerden, die sich auf Verfahren und Entscheidungen der Amtsgerichte in Gs-Sachen beziehen, mit Ausnahme der Entscheidungen, die Verkehrsstrafsachen zum Gegenstand haben;

e)

alle übrigen Anträge und Beschwerden in Strafsachen, die nicht der 1., 3., 4., 8., 9. und 10. Strafkammer zugewiesen sind.

### die 3. Strafkammer (große Jugendkammer)

a)

Erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.III. 7.1 und 2 als große Jugendkammer einschließlich der sonstigen Anträge insbesondere nach § 141 III und IV StPO und Beschwerden sowie die Beschwerden in Verfahren wegen des Verdachts der Begehung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß der §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 StGB, soweit das (oder zumindest eines der) Opfer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

b)

Entscheidungen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Kammer für Bußgeldsachen, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen für Bußgeldsachen der Amtsgerichte, soweit der Jugendrichter entschieden hat;

c)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

d)

Strafsachen der 4. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer, sowie gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesene Schwurgerichtssachen der 10. Strafkammer als Schwurgericht.

die 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer):

die Strafsachen, in denen eine kleine Jugendkammer zuständig ist.

die 4. Strafkammer (große Jugendkammer)

a)

Erst- und zweitinstanzliche Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, Jugendschwurgerichtssachen sowie Jugendschutzsachen, die bei den Jugendgerichten anhängig gemacht werden, nach der Regelung zu A.III. 7.1 und 2 als große Jugendkammer;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

c)

Strafsachen der 3. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, in Jugendsachen als Jugendkammer;

d)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Strafkammern des ersten Rechtszuges gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

e)

Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 92 JGG in der durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2894) geänderten Fassung.

die 5. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

die 6. Strafkammer (kleine Strafkammer):

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 12. und 5. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

die 7. Strafkammer (kleine Strafkammer):

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 14. Strafkammer einschließlich der Wirtschaftsstrafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

die 8. Strafkammer:

a)

Anträge und Beschwerden, die sich auf Verfahren und Entscheidungen der Amtsgerichte in Strafsachen (§§ 24, 27 GVG) beziehen, einschließlich der Entscheidungen in Gs-Sachen, die Verkehrsstrafsachen zum Gegenstand haben;

b)

Anträge auf Festsetzung der Zeugen- oder Sachverständigenentschädigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 JVEG, § 16 Abs. 1 Satz 3 ZSEG.

die 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer)

a)

die in § 74 c GVG genannten Strafsachen gegen Erwachsene (Wirtschaftsstrafsachen) einschließlich der sonstigen Anträge insbesondere nach § 141 III und IV StPO und Beschwerden entsprechend der Regelung unter Ziff. 7.3 der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen für die großen Strafkammern;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2;

c)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 1. Strafkammer.

#### die 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):

a)

die Strafsachen, in denen gemäß § 74 Abs. 2 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig ist einschließlich der Beschwerden, die die Verhaftung oder die einstweilige Unterbringung von Erwachsenen oder Anordnungen nach § 119 StPO in Schwurgerichtssachen betreffen, sowie sonstiger Anträge insbesondere nach § 141 III und IV StPO;

b)

erstinstanzliche Strafsachen gegen Erwachsene entsprechend der Zuteilung in den aus der Anlage ersichtlichen Turnuskreisen 1 und 2, sowie die bis zum 31.12.2003 in der 4. Strafkammer eingegangenen Strafsachen einschließlich Beschwerden;

c)

Entscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten als Kammer für Bußgeldsachen, einschließlich der Beschwerden gegen Entscheidungen der Abteilungen für Bußgeldsachen der Amtsgerichte, soweit nicht die Zuständigkeit der 3. Strafkammer gegeben ist;

d)

die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO oder § 210 Abs. 3 S. 1, 1. Alt StPO an eine nicht benannte Strafkammer zurückverwiesenen Sachen der 2. Strafkammer.



die 11. Strafkammer (kleine Strafkammer):

a)

Berufungen in Umweltstrafsachen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

sonstige Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

c)

Strafsachen der 7. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

d)

Strafsachen aus der Zuständigkeit der 3a. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung, als kleine Jugendkammer.

e) Alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammern gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

die 12. Strafkammer (kleine Strafkammer):

a)

Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 14. Strafkammer zugewiesenen Wirtschaftsstrafverfahren und der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

b)

Strafsachen der 6. Strafkammer, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

die 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer):

a)

Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gegen Urteile der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung; die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in Strafsachen nach dem Katalog des § 74 c I Nr. 1-6 GVG;

b)

Sonstige Berufungsstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der der 11. Strafkammer zugewiesenen Umweltstrafsachen entsprechend der Zuteilung in den Turnuskreisen 3, 4 und 5 einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung;

c)

Strafsachen der 11. Strafkammer, einschließlich der Umweltstrafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 S. 1, 1. Halbs. StPO an eine nicht benannte Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, einschließlich der Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung.

die 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

a)

die Verfahren, in denen gemäß § 78 a GVG i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 1 GVG die (große) Strafvollstreckungskammer zuständig ist;

b)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG, in denen gemäß § 64 StGB die Unterbringung des Verurteilten in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde.

die 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

a)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78a Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 78b Abs. 1 Ziff. 2 GVG (Strafvollzugssachen);

b)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **C, E, I, O, P und T**, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist.

die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

a)

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **B, Q, R, S (außer Sc), V, X, Y und Z**, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist,

b)

alle Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehören und keine andere Verteilung gefunden haben.

die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **G, J, K, M, Sc, U und W**, soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist;

die 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

die Verfahren aus dem Zuständigkeitsbereich des § 78 a i.V.m. § 78 b Abs. 1 Ziff. 2 GVG mit den Anfangsbuchstaben **A, D, F, H, L und N** soweit nicht eine Spezialzuständigkeit nach Sachgebieten gegeben ist;

**C. Kammerbesetzungsplan****(Stand: 01.01.2014)**die 1. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht	Kirchhoff
Richterin am Landgericht	Schlingmann (0,5; stellv. Vorsitzende)
Richter	Wersin

Vertreter: Mitglieder der 18. ZivilkammerErsatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 2., 4., 6. und 8. Zivilkammer

die 2. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht	Jander
Richter am Landgericht	Reichmann (stellv. Vorsitzender)
Richterin am Landgericht	Dr. Eisfeld

Vertreter: Mitglieder der 4. ZivilkammerErsatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 6., 8., 1., und 18. Zivilkammer

die 3. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht	Beckhaus-Schmidt (0,95)
Richter am Landgericht	Finke (0,6, stellv. Vorsitzender)
Richter am Landgericht	Dr. Pahnke

Vertreter: Mitglieder der 9. ZivilkammerErsatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 5. und 7. Zivilkammer

die 4. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht	Drees
Richter am Landgericht	Dr. Windmann (stellv. Vorsitzender)
Richterin am Landgericht	Willeke (0,7)
Richter	Nigriny
Richterin	Rohde (ab 02.01.2014)

Vertreter: Mitglieder der 6. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 1., 2., 8., und 18. Zivilkammer

die 5. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht	Eisenberg (0,6)
Richterin am Landgericht	Dr. Kähler (0,4; stellvertr. Vorsitzende)
Richterin	Kreff

Vertreter: Mitglieder der 7. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 9. und 3. Zivilkammer

die 6. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht	Dr. Ruhe (0,95)
Richter am Landgericht	Müller (stellv. Vorsitzender)
Richter	Ptatscheck (bis 31.01.2014)
Richter	Steiling

Vertreter: Mitglieder der 8. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 2., 4., 1. und 18. Zivilkammer

die 7. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht	Degner (0,95)
Richter am Landgericht	Schwartz (0,95; stellv. Vorsitzender)
Richter	Karbowski

Vertreter: Mitglieder der 5. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 3. und 9. Zivilkammer

die 8. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht	Geue
Richterin am Landgericht	Kielau (0,5 stellv. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Roloff (0,45)

Vertreter: Mitglieder der 2. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 4., 6., 1. und 18. Zivilkammer

die 9. Zivilkammer:

Vors. Richter/-in am Landgericht	N. N.
Richter am Landgericht	Schröder (0,95; stellv. Vorsitzender)
Richter am Landgericht	Wahlmann
Richterin am Landgericht	Recksiegel (0,67)
Richter	Besserdich

Vertreter: Mitglieder der 3. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 5. und 7. Zivilkammer

die 10. Zivilkammer (1. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richterin am Landgericht                      Mertel (0,5)

Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 6., 8. und 3. Kammer für Handelssachen

die 12. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht                      Fels

Vertreter: Vorsitzender der 6. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 8., 1. und 7. Kammer für Handelssachen

die 15. Zivilkammer (6. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht                      Brechmann

Vertreter: Vorsitzender der 8. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 7., 3. und 1. Kammer für Handelssachen

die 16. Zivilkammer (7. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht                      Funk (0,7)

Vertreter: Vorsitzende der 1. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 3., 6. und der 8. Kammer für Handelssachen



die 17. Zivilkammer (8. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richter am Landgericht	Reinke
------------------------------	--------

Vertreter: Vorsitzender der 3. Kammer für HandelssachenErsatzvertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 1., 7. und 6. Kammer für Handelssachen

die 18. Zivilkammer:

Vors. Richterin am Landgericht	Brinkmann
Vors. Richter am Landgericht	Funk (0,25, stellvertr. Vorsitzender)
Richter am Landgericht	Finke (0,1)

Vertreter: Mitglieder der 1. ZivilkammerErsatzvertreter in der Reihenfolge:

Mitglieder der 2., 4., 6. und 8. Zivilkammer

die 20. Zivilkammer:

Präsident des Landgerichts	Dr. Schwieren (0,1)
Richterin am Landgericht	Kujas (0,5, stellvertr. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Schulz (0,4)

Vertreter: Mitglieder der 21. ZivilkammerErsatzvertreter in der Reihenfolge: der/die jeweils dienstälteste Richter/in auf Probe innerhalb der ersten sechs Monate, sodann Mitglieder der 22. und 23. Zivilkammer

die 21. Zivilkammer:

Vorsitzender Richter am Landgericht	Dr. Misera (0,1)
Richter am Landgericht	Kleine (0,45; stellv. Vorsitzender)
Richter am Amtsgericht	Schmidt (0,45)

Vertreter: Mitglieder der 20. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge der/die jeweils dienstälteste Richter/in auf Probe innerhalb der ersten sechs Monate, sodann Mitglieder der 23. und 22. Zivilkammer

die 22. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht	Dr. Misera (0,85)
Richterin am Landgericht	Brechmann (0,75; stellv. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Uhlhorn (0,5) ab 03.01.2014
Richterin am Amtsgericht	Januzi (0,5)

Vertreter: Mitglieder der 23. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 20. und 21. Zivilkammer

die 23. Zivilkammer:

Vors. Richter am Landgericht	Schild
Richter am Landgericht	Gaide (stellv. Vorsitzender)
Richterin am Landgericht	Dr. Kähler (0,1)

Vertreter: Mitglieder der 22. Zivilkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge: Mitglieder der 21. und 20. Zivilkammer

die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen):

Vors. Richterin am Landgericht                      Mertel (0,2)

Vertreter: Vorsitzender der 7. Kammer für Handelssachen

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 6., 8. und 3. Kammer für Handelssachen

die 1. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer):

Vors. Richter am Landgericht	Korte (0,9)
Richter am Landgericht	Glashörster (0,7; stellv. Vorsitzender)
Richter am Landgericht	Uhlhorn (0,7) bis 02.01.2014
Richter am Landgericht	Dr. Kummer (0,7) ab 03.01.2014

Vertreter: Beisitzer der 9. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 10., 3., 2. und 4. Strafkammer.

die 2. Strafkammer:

Vors. Richter am Landgericht	Dr. Zimmermann
Richter am Landgericht	Bolte (0,8; stellvertretender Vorsitzender)
Richterin am Landgericht	Kausen (0,5; zweite stellv. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Schnell (0,7)

Vertreter: Beisitzer der 10. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 9., 4., 1. und 3. Strafkammer.

die 3. Strafkammer (große Jugendkammer):

Vors. Richter am Landgericht	Nabel (0,9)
Richter am Landgericht	Grosbüsch (0,8; stellvertr. Vorsitzender)
Richterin am Landgericht	Stellbrink (0,25)
Richterin am Landgericht	Poch (0,8)
Richterin am Landgericht	Kausen (0,5)

Vertreter: Beisitzer der 4. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 1., 2., 9. und 10. Strafkammer.

die 3a. Strafkammer (kleine Jugendstrafkammer):

Vors. Richter am Landgericht	Wiemann (0,2)
------------------------------	---------------

Vertreter:

stellv. Vorsitzende/r der 3. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

weitere Beisitzer der 3. Strafkammer, stellv. Vorsitzende/r der 4. Strafkammer, weitere Beisitzer der 4. Strafkammer, Vorsitzende/r der 12., 14., 11., und 7. Strafkammer.

die 4. Strafkammer (große Jugendkammer):

Vors. Richter am Landgericht	Meiring (0,9)
Richter am Landgericht	Dr. Bovenschulte (0,8; stellv. Vorsitzender)
Richter	York (0,8)

Vertreter: Beisitzer der 3. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 2., 1., 10. und 9. Strafkammer.

die 5. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht

Dr. Königsmann (0,3)

Vertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 6., 7., 11., und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

die 6. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht

Wiemann (0,7)

Vertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzende/r der 12., 14., 11., und 7. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

die 7. Strafkammer ( kleine Strafkammer):

Vors. Richterin am Landgericht

Kinner (0,47)

Vertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 11., 12., 6. und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

die 8. Strafkammer (Beschlusskammer):

Vors. Richter am Landgericht

Lerch (0,1; Vorsitzender)

Vors. Richterin am Landgericht

Prange (0,1; stellv. Vorsitzende)

Vors. Richter am Landgericht

Wiemann (0,1)

Vors. Richterin am Landgericht

Kinner (0,2)

Vors. Richter am Landgericht

Dr. Königsmann (0,2)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 2., 3., 4., 1. und 9. Strafkammer.

die 9. Strafkammer (große Wirtschaftsstrafkammer):

Vors. Richter am Landgericht	Hülsmann
Richter am Landgericht	Dr. Kalski (0,7; stellv. Vorsitzender)
Richter am Landgericht	Tyczynski (0,7)
Richter	Eienbröker (0,7)

Vertreter: Beisitzer der 1. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 3., 10., 4. und 2. Strafkammer.

die 10. Strafkammer (Schwurgerichtskammer):

Vors. Richterin am Landgericht	Albert (0,9)
Richter am Landgericht	Dr. Brüning (0,5; stellv. Vorsitzender)
Richter am Landgericht	Niessen-Dietrich (0,7)
Richterin	Breuer (0,8)

Vertreter: Beisitzer der 2. Strafkammer

Ersatzvertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 4., 9., 3. und 1. Strafkammer.

die 11. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht	Lerch (0,6)
------------------------------	-------------

Vertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 14., 6., 7. und 12. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

12. Strafkammer (kleine Strafkammer):

Vors. Richter am Landgericht

Dr. Königsmann (0,5)

Vertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 6., 7., 11., und 14. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

die 14. Strafkammer (kleine Wirtschaftsstrafkammer).

Vors. Richterin am Landgericht

Prange (0,4)

Vertreter in der Reihenfolge:

Vorsitzender der 7., 11., 12. und 6. Strafkammer.

Im Falle, dass ein weiterer Richter beizuziehen ist: die genannten Vertreter.

die 15. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richterin am Landgericht

Albert (0,1)

Richter am Landgericht

Dr. Brüning (0,5; stellv. Vorsitzender)

Richter am Landgericht

Niessen-Dietrich (0,2)

Richterin

Breuer (0,2)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 16., 19., 17. und 18. Strafkammer.

die 16. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht	Meiring (0,1)
Richter am Landgericht	Dr. Bovenschulte (0,2 stellv. Vorsitzender)
Richter am Landgericht	Bolte (0,2)
Richter am Landgericht	Schnell (0,3)
Richter	York (0,2)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 15., 17., 18. und 19. Strafkammer.

die 17. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht	Nabel (0,1)
Richter am Landgericht	Glashörster (0,25; stellv. Vorsitzender)
Richter am Landgericht	Uhlhorn (0,3)
Richter am Landgericht	Grosbüsch (0,2)
Richterin am Landgericht	Poch (0,2)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 18., 15., 19. und 16. Strafkammer.

die 18. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter/-in am Landgericht	N. N.
Richterin am Landgericht	Stellbrink (0,5; stellv. Vorsitzende)
Richter am Landgericht	Uhlhorn (0,2) ab 03.01.2014
Richter am Landgericht	Dr. Kalski (0,3)
Richter am Landgericht	Tyczynski (0,3)
Richter	Eienbröker (0,3)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 19., 16., 15. und 17. Strafkammer.



die 19. Strafkammer (Strafvollstreckungskammer):

Vors. Richter am Landgericht	Korte (0,1)
Richter am Landgericht	Roloff (0,17; stellvertr. Vors.)
Richterin am Landgericht	Stellbrink (0,2)
Richter am Landgericht	Dr. Kummer (0,3) ab 03.01.2014
Richterin am Landgericht	Willeke (0,3)

Vertreter in der Reihenfolge:

Beisitzer der 17., 18., 16. und 15. Strafkammer.

**D. Sonstiges**

## I.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gemäß § 21 e Abs. 6 GVG zustimmend davon Kenntnis, dass die nachfolgend genannten Richterinnen und Richter für Aufgaben der Justizverwaltung ganz oder teilweise freigestellt werden:

Vors. Richter am Landgericht	Eisenberg (0,4)
Vors. Richter am Landgericht	Lerch (0,3)
Vors. Richterin am Landgericht	Mertel (0,3)
Vors. Richterin am Landgericht	Prange (0,5)
Richter am Landgericht	Finke (0,3)
Richter am Landgericht	Kleine (0,5)
Richter am Amtsgericht	Schmidt (0,5)
Richter am Landgericht	Schulz (0,6)
Richter am Amtsgericht	Haarmann (0,4)
Richterin am Amtsgericht	Dr. Funk (0,5)

## II.

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden mit jeweils 0,05 ihrer Arbeitskraft bestellt:

Vors. Richterin am Landgericht	Beckhaus-Schmidt
Vors. Richterin am Landgericht	Degner
Vors. Richter am Landgericht	Funk
Richter am Landgericht	Glashörster
Richter am Landgericht	Kleine
Vors. Richter am Landgericht	Dr. Misera
Richter am Landgericht	Roloff
Vors. Richter am Landgericht	Dr. Ruhe
Richter am Amtsgericht	Schmidt
Richter am Landgericht	Schröder
Richter am Landgericht	Schwartz
Richterin am Landgericht	Stellbrink

Die Verteilung der Verfahren auf die Güterichter erfolgt nach einem rollierenden System. Die an den Güterichter verwiesenen Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der für Güteverfahren vom Präsidenten des Landgerichts eingerichteten Geschäftsstelle reihum auf die Güterichter verteilt.

Gleichzeitig eingehende Verfahren werden in der alphabetischen Reihenfolge der Namen des Beklagten sortiert und in dieser Reihenfolge zugeteilt. Die Regelungen in Abschn. A. II. Ziff. 2 bis 8 gelten entsprechend.

Die Güterichter werden in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen berücksichtigt. Ist der letzte Name im Alphabet erreicht, beginnt der Turnus von vorne.

Gehört der Güterichter der Zivilkammer / Kammer für Handelssachen an, die das Verfahren an den Güterichter verwiesen hat, oder gehört er der ersten Vertretungskammer der verweisenden Kammer an, wird er bei der Zuteilung dieses Verfahrens übersprungen und erhält das nächste eingehende Verfahren zugeteilt.

Die Güterichter vertreten sich gegenseitig dergestalt, dass der jeweils im Alphabet Nachfolgende seinen Vorgänger im Alphabet vertritt. Der Güterichter, dessen Name im Alphabet an der letzten Stelle steht, wird von demjenigen vertreten, dessen Name im Alphabet an der ersten Stelle steht.

## **E. Geschäftsverteilungsplan für den**

### **Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Bielefeld**

I.

Das Amtsgericht Bielefeld nimmt die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach § 22c GVG in Verbindung mit § 2 der Bereitschaftsdienst-Verordnung vom 23.09.2003 (GV.NRW.2003 S. 603) als Konzentrationsgericht für die Amtsgerichte Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle (Westf.), Herford, Lübbecke, Minden, Bad Oeynhausen, Rahden und Rheda-Wiedenbrück wahr.

Es ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen zuständig für die Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen an allen Tagen.

Die Zuständigkeit eines nach dem amtsgerichtlichen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richters des Amtsgerichts, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich die vorzunehmende Amtshandlung fällt, wird hiervon nicht berührt.

Für das weitere Verfahren nach der Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung bleiben die einzelnen Amtsgerichte zuständig.

II.

Zur Leistung des Bereitschaftsdienstes werden die Richter aller beteiligten Amtsgerichte in der Weise herangezogen, dass werktags innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten (montags und dienstags zwischen 7:30 und 16:00 Uhr, mittwochs bis freitags zwischen 7:30 und 15:30 Uhr) sowie an allen dienstfreien Tagen zwischen 10:00 und 11:00 Uhr an jedem der beteiligten Amtsgerichte jeweils ein Richter dieses Gerichts die während dieser Zeiten im Zuständigkeitsbereich des Gerichts anfallenden Geschäfte des Bereitschaftsdienstes als Bereitschaftsdienstrichter für das Amtsgericht Bielefeld versieht.

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes, die außerhalb dieser Zeiten anfallen, nimmt der Bereitschaftsdienstrichter des Amtsgerichts Bielefeld für den gesamten Landgerichtsbezirk wahr.

Die Einteilung der Richter zum Bereitschaftsdienst sowie die Vertretungsregelung im Verhinderungsfall ergeben sich aus den Geschäftsverteilungsplänen der beteiligten Amtsgerichte, die als Anlage zu diesem Geschäftsverteilungsplan genommen werden.

### III.

Wird ein Richter während der Dauer seines Bereitschaftsdienstes mit einer Sache befasst, so bleibt er hierfür auch nach dem Ende seiner Bereitschaftsdienstzeit bis zur Entscheidung über die Vornahme der unaufschiebbaren Amtshandlung zuständig.

Mit einer Sache befasst ist der Richter, sobald ihm ein konkreter Antrag auf Vornahme einer unaufschiebbaren Amtshandlung unter Bezeichnung der Art der Amtshandlung und des Namens der betroffenen Person vorliegt oder dessen unverzügliche Übermittlung durch die antragstellende Behörde oder deren Hilfsbeamte - auch fernmündlich - angekündigt wird.

### IV.

Der Bereitschaftsdienst wird an nicht dienstfreien Werktagen in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und dem Ende der allgemeinen Dienstzeit (montags und dienstags 16:00 Uhr, mittwochs bis freitags 15:30 Uhr) als Präsenzbereitschaftsdienst versehen.

Außerhalb dieser Zeiten kann er als Rufbereitschaftsdienst versehen werden.

Soweit der Bereitschaftsdienst als Rufbereitschaftsdienst versehen wird, ist der Bereitschaftsdienstrichter innerhalb seiner Bereitschaftsdienstzeit über ein dienstliches Mobiltelefon erreichbar.

### V.

Wenn der Umfang der anfallenden Geschäfte die Hinzuziehung eines oder mehrerer weiterer Bereitschaftsdienstrichter erforderlich macht, zieht der zuständige Bereitschaftsdienstrichter diese in der Reihenfolge, die sich für den Vertretungsfall aus dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts, dem er angehört, ergibt, nach Erreichbarkeit hinzu.

VI.

Die Präsidien der beteiligten Amtsgerichte sind einverstanden.

Bielefeld, den 16.12.2013

Das Präsidium des Landgerichts

Dr. Schwieren

Beckhaus-Schmidt

Drees

Mertel

Nabel

Reichmann

Dr. Ruhe

Wiemann

Dr. Zimmermann